

Brüssel, Angers, 25. Juni 2020
REV1 – ersetzt die Mitteilung
vom 23. Januar 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENSCHUTZES

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“¹. Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020³ endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.⁴

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁵, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

⁴ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁵ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen) wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Darüber hinaus gilt das Vereinigte Königreich nach Ablauf des Übergangszeitraums in Bezug auf die Umsetzung und die Anwendung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten der EU als Drittland.

Daher werden alle interessierten Parteien und insbesondere die Wirtschaftsakteure auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hingewiesen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) erläutert.

Empfehlung:

Mit Blick auf die in dieser Mitteilung dargelegten Auswirkungen wird den betroffenen Akteuren insbesondere Folgendes empfohlen:

Züchter, die derzeit ihren Wohnsitz oder Sitz ausschließlich im Vereinigten Königreich haben, sollten in Betracht ziehen, rechtzeitig einen Verfahrensvertreter zu benennen, der seinen Wohnsitz oder einen Sitz oder eine Niederlassung im Gebiet der EU hat, um als Beteiligte an dem Verfahren vor dem Gemeinschaftlichen Sortenamts teilnehmen zu können.

Hinweis:

Diese Mitteilung betrifft nicht EU-Vorschriften über

- sonstige Rechte des geistigen Eigentums, zum Beispiel Handelsmarken;
- die Erschöpfung von Rechten des geistigen Eigentums, auch an Pflanzensorten;
- Pflanzenvermehrungsmaterial;
- die Pflanzengesundheit;
- genetisch veränderte Organismen.

Zu diesen Aspekten sind andere Mitteilungen in Arbeit oder wurden bereits veröffentlicht.⁶

A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften im Bereich des Sortenschutzes, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz⁷, nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies hat vor allem folgende Auswirkungen:

⁶ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de

⁷ Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1).

1. VOR ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS GEWÄHRTE GEMEINSCHAFTLICHE SORTENSCHUTZRECHTE

Alle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 gewährten gemeinschaftlichen Sortenschutzrechte behalten im Gebiet der Union ihre Gültigkeit, ungeachtet der Herkunft des Züchters oder des Sitzes der Prüfungsämter.

2. UHB-BERICHTE (UHB = UNTERSCHIEDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT) DER PRÜFUNGSÄMTER DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Von den Prüfungsämtern des Vereinigten Königreichs seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs, d. h. bereits während des Übergangszeitraums, erstellte UHB-Berichte⁸ können vom Gemeinschaftlichen Sortenamts nicht als Grundlage für die Gewährung eines gemeinschaftlichen Sortenschutzrechts herangezogen werden.

3. DAS VERFAHREN VOR DEM AMT

Gemäß Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 können Personen, die im Gebiet der EU weder einen Wohnsitz noch einen Sitz oder eine Niederlassung haben, als Beteiligte an dem Verfahren vor dem Amt nur teilnehmen, wenn sie einen Verfahrensvertreter benannt haben, der seinen Wohnsitz oder einen Sitz oder eine Niederlassung im Gebiet der EU hat.

Alle interessierten Züchter, die derzeit ihren Wohnsitz oder Sitz ausschließlich im Vereinigten Königreich haben, sollten in Betracht ziehen, rechtzeitig einen Verfahrensvertreter zu benennen, um nach Ablauf des Übergangszeitraums den Bestimmungen dieses Artikels nachzukommen.

B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

1. FORTGELTUNG GEWÄHRTER SCHUTZRECHTE IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Gemäß Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c des Austrittsabkommens gelten gewährte gemeinschaftliche Sortenschutzrechte im Vereinigten Königreich fort.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums werden Inhaber eines vor Ablauf des Übergangszeitraums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates gewährten gemeinschaftlichen Sortenschutzrechts ohne erneute Prüfung Inhaber eines vergleichbaren eingetragenen und durchsetzbaren Sortenschutzrechts für dieselbe Sorte im Vereinigten Königreich nach dem Recht des Vereinigten Königreichs, wobei Folgendes gilt:

- Das Recht des Vereinigten Königreichs schützt solche Sortenschutzrechte zumindest für die verbliebene Schutzdauer des entsprechenden gemeinschaftlichen Sortenschutzrechts nach Unionsrecht;

⁸ Artikel 128 Absatz 6 des Austrittsabkommens und dessen Anhang VII.

- als Tag der Antragstellung oder Prioritätsdatum für ein solches Sortenschutzrecht nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gilt der Tag, an dem der Antrag für das entsprechende gemeinschaftliche Sortenschutzrecht gestellt wurde.⁹

Gemäß Artikel 54 Absatz 3 des Austrittsabkommens gilt jedoch Folgendes: Wird in der Union infolge eines am letzten Tag des Übergangszeitraums noch laufenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens ein gemeinschaftliches Sortenschutzrecht für nichtig erklärt oder annulliert, so ist das entsprechende Recht im Vereinigten Königreich ebenfalls für nichtig zu erklären oder zu annullieren. Die Erklärung der Ungültig- oder Nichtigkeit, der Widerruf oder die Annullierung wird im Vereinigten Königreich am selben Tag wirksam wie in der Union.

In Artikel 55 des Austrittsabkommens ist das Verfahren zur Gewährung des Sortenschutzrechts gemäß Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c des Austrittsabkommens festgelegt:

- Die Gewährung des Sortenschutzrechts erfolgt kostenlos durch die zuständige Stelle im Vereinigten Königreich¹⁰, die dabei die Daten verwendet, die in den Registern des Gemeinschaftlichen Sortenamts zur Verfügung stehen.
- Für Inhaber der betreffenden gemeinschaftlichen Sortenschutzrechte besteht keine Pflicht zur Stellung eines Antrags oder zum Durchlaufen eines besonderen Verwaltungsverfahrens im Vereinigten Königreich.
- Inhaber der sich ergebenden Sortenschutzrechte im Vereinigten Königreich sind nach Ablauf des Übergangszeitraums drei Jahre lang nicht dazu verpflichtet, eine Postanschrift im Vereinigten Königreich zu haben.

Inhaber der sich ergebenden Sortenschutzrechte im Vereinigten Königreich werden nicht daran gehindert, im Vereinigten Königreich nach dem Recht des Vereinigten Königreichs auf diese Rechte zu verzichten.¹¹

2. PRIORITÄTSRECHT IM HINBLICK AUF IN BEARBEITUNG BEFINDLICHE ANTRÄGE AUF GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENSCHUTZ

Gemäß Artikel 59 Absatz 2 des Austrittsabkommens steht einer Person, die vor Ablauf des Übergangszeitraums nach dem Unionsrecht einen Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz gestellt hat, für die Zwecke der Stellung eines Antrags für dieselbe Sorte im Vereinigten Königreich während eines Zeitraums von 6 Monaten ab dem Ablauf des Übergangszeitraums ein Ad-hoc-Prioritätsrecht im Vereinigten Königreich zu.

⁹ Artikel 54 Absatz 6 des Austrittsabkommens.

¹⁰ Dies lässt Verlängerungsgebühren, die bei der Verlängerung des betreffenden Sortenschutzrechts fällig werden könnten, unberührt (Artikel 55 Absatz 4 des Austrittsabkommens).

¹¹ Artikel 55 Absatz 4 des Austrittsabkommens.

Das Prioritätsrecht führt dazu, dass für die Zwecke der Bestimmung der Unterscheidbarkeit, Neuheit und Begründung des Rechts als Prioritätstag des Antrags auf Sortenschutz im Vereinigten Königreich der Tag gilt, an dem der Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz gestellt wurde.

3. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR VOR ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS EINGELEITETE GERICHTLICHE VERFAHREN

Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b des Austrittsabkommens sieht vor, dass nach Ablauf des Übergangszeitraums die Zuständigkeitsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2100/94¹² im Vereinigten Königreich sowie in den Mitgliedstaaten in Fällen, die einen Bezug zum Vereinigten Königreich aufweisen, Anwendung finden auf

- vor Ablauf des Übergangszeitraums eingeleitete gerichtliche Verfahren sowie
- damit zusammenhängende Verfahren oder Klagen gemäß den Artikeln 29, 30 und 31 (über die Rechtshängigkeit) der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012¹³.

Die Website der Kommission zu den EU-Vorschriften bezüglich Pflanzen (https://ec.europa.eu/food/plant/plant_property_rights_en) enthält allgemeine Informationen zu Sortenschutzrechten (in englischer Sprache). Diese Seiten werden gegebenenfalls um aktuelle Informationen ergänzt.

Europäische Kommission
Gemeinschaftliches Sortenamt
Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

¹² Siehe die Artikel 101 und 102 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 bezüglich der Zuständigkeit für Klagen, die zivilrechtliche Ansprüche gemäß den Artikeln 94 bis 100 der genannten Verordnung betreffen.

¹³ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).